

# Rechtlicher Umgang mit Betäubungsmitteln

## I. Strafbarkeit

Der Gesetzgeber ist bestrebt, den gesamten Umgang mit Betäubungsmitteln unter Strafe zu stellen.<sup>1</sup> Deswegen umfasst das Betäubungsmittelgesetz zahlreiche Handlungsalternativen (Bsp.: Anbau, herstellen, Handel treiben, erwerben und veräußern).

Soweit keine spezielle Handlungsalternative nachgewiesen werden kann, kommt eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Besitzes in Betracht. Besitz ist ein tatsächlicher Zustand und setzt kein Eigentum voraus. Voraussetzung für den Besitz ist, dass die Person eine ungehinderte Einwirkungsmöglichkeit auf das Betäubungsmittel hat.

Nicht vom Betäubungsmittelgesetz umfasst ist der Konsum. In der Regel kommt hier jedoch ebenfalls eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Besitzes in Betracht. Straffrei sind lediglich Fälle, in denen der Konsument Betäubungsmittel in verbrauchsgerechter Menge zum sofortigen Konsum zur Verfügung gestellt bekommt.<sup>2</sup> Soweit die Betäubungsmittel für einen späteren Konsum eingesteckt werden, liegt strafbarer Besitz vor.

## II. Rechtsfolgen

Als Strafe sieht das Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von einem Monat bis fünf Jahren vor.

Die Menge des betreffenden Betäubungsmittels hat folgende Auswirkungen auf die vorgesehene Strafe.

|                     |                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| einfache Menge      |                                                                                                                                                                                                   | Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 1 Monat bis 5 Jahre                                                                                                                                                                                       |
| nicht geringe Menge | Wirkstoffgehalt (Bsp.: 7,5g THC)                                                                                                                                                                  | Mindestfreiheitsstrafe von 1, 2 oder 5 Jahren                                                                                                                                                                                                 |
| geringe Menge       | Tagesbedarf eines nicht abhängigen Konsumenten (zwei bis drei Konsumeinheiten) <sup>3</sup> ; gesamte Menge des Stoffes – Wirkstoff und Beimischung (Bsp.: in Mecklenburg-Vorpommern 6g Cannabis) | Auch der Besitz einer geringen Menge ist strafbar. Staatsanwaltschaft oder Gericht können jedoch von der Strafverfolgung absehen. Lediglich nicht mehr konsumfähige Anhaftungen werden vom Betäubungsmittelgesetz nicht erfasst. <sup>4</sup> |

Neben der Menge können andere Qualifikationen, wie gewerbsmäßiges Handeln, den Strafraum erhöhen.

Zudem können auch Nebenfolgen wie die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden.

<sup>1</sup> Betäubungsmittelrecht Patzak/Bohnen 3. Auflage, Kapitel 2 Rn. 60

<sup>2</sup> Betäubungsmittelrecht Patzak/Bohnen 3. Auflage, Kapitel 2 Rn. 95

<sup>3</sup> Oğlakcioğlu, in: MüKo StGB 4. Auflage, § 29 BtMG Rn. 1677

<sup>4</sup> Betäubungsmittelrecht Patzak/Bohnen 3. Auflage, Kapitel 2 Rn. 59

### III. Verhalten beim Auffinden von Betäubungsmitteln

Eine Anzeigepflicht besteht nicht. Lediglich die Nichtanzeige einiger geregelter Straftaten ist im Strafgesetzbuch mit Strafe bewährt (§ 138 StGB). Hierunter fallen bspw. Mord und Totschlag sowie Raub oder Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr. Delikte des Betäubungsmittelgesetzes sind nicht erfasst.

Trotzdem sollten auch im Interesse der Einrichtungen Betäubungsmittel nicht bei den Patienten belassen werden.

Rechtlich unbedenklich ist die Wegnahme des Rauschgiftes auch gegen den Willen des Patienten.

Ein strafbarer Besitz liegt immer dann nicht vor, wenn die Betäubungsmittel an sich genommen werden, um diese anschließend sofort zur Polizei zu bringen oder zu vernichten.

Dies wird nach einer Auffassung der Literatur damit begründet, dass ein solches Handeln gerechtfertigt sei. Die Strafbarkeit eines an sich strafbewehrten Verhaltens entfällt, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (bspw. Notwehr). Beim Besitz von Betäubungsmitteln, um diese aus dem Verkehr zu ziehen, liegt ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vor. Die Handlung dient der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben. Sie ist hierfür erforderlich und verhältnismäßig, da das zu schützende Rechtsgut das verletzte überwiegt. Zudem erfolgt die Handlung willentlich zu Gefahrenabwehr.<sup>5</sup>

Zu beachten ist, dass sich bestimmte Berufsgruppen strafbar machen, wenn sie unbefugt fremde Informationen offenbaren, die ihnen im Rahmen ihres Berufes anvertraut wurden (§ 203 StGB). Hierunter zählen u.a. Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Rechtsanwält\*innen, Steuerberater\*innen und Sozialarbeiter\*innen. Als geschütztes Geheimnis gilt dabei grundsätzlich auch der Umstand, dass ein bestimmter Patient im Besitz von Betäubungsmitteln ist.

§ 53 StPO ( Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger ) schützt Ärzte und deren Hilfspersonal sowie Drogenberater von staatlich anerkannten Einrichtungen vor der Pflicht gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei aussagen zu müssen. Diese Personen dürfen grundsätzlich keine Angaben zur Herkunft der BTM machen, die Rückschlüsse auf den Täter zulassen würden.

Vor dieser Aussagepflicht nicht geschützt sind Sozialpädagogen und Sozialarbeiter. Diese Personen sind verpflichtet auszusagen und müssen auch den Namen ihres Klienten preisgeben. Diese Aussage führt dann natürlich nicht zu einer Strafbarkeit nach § 203 StGB.

Aufgefundene Betäubungsmittel sollten auf keinen Fall für den Patienten verwahrt werden, da man sich dadurch selbst strafbar macht.

Möglich ist die Vernichtung vor Ort, die Abgabe an Apotheken und für Ärzte und deren Hilfspersonal die Abgabe an die Polizei bzw. eine telefonische Mitteilung an die Polizei, damit diese das Rauschgift abholt.

Bei einer Abgabe durch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen an die Polizei, ist damit zu rechnen, dass eine Zeugenaussage eingeholt wird. Die Wahrheitspflicht zwingt dann diese Berufsgruppe auch zur Bekanntgabe des Täters.

Michael Stahl

Staatsanwalt

---

<sup>5</sup> Schmeiter/Vogel, NStZ 2022, 264, 267

